

3. einen guten Lennund genießen,
4. die für den Hebammen-Beruf erforderliche körperliche und geistige Befähigung an den Tag legen,
5. eine genügende Schulbildung empfangen haben,
6. sich über den Besitz des von ihnen in der Hebammen-Lehranstalt benutzten Hebammenbuches, sowie des vorgeschriebenen Hebammenapparates auszuweisen vermögen.

Das Ministerium ist ermächtigt, von den Bestimmungen unter 1—5 in besonderen Fällen Dispensation zu ertheilen.

§ 3.

Im Falle der Verlangung der Genehmigung hat das in den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung geregelte Verfahren Platz zu greifen.

§ 4.

Vor Aushändigung der Genehmigungsurkunde sind die Hebammen auf die gewissenhafte Ausübung ihres Berufs eidlich zu verpflichten.

§ 5.

Hebammen, welche ihren Gewerbebetrieb seit länger als 2 Jahren eingestellt haben, müssen vor Wiederaufnahme ihrer Thätigkeit einen mehrwöchigen Wiederholungs-Cursus an einer öffentlichen Hebammen-Lehranstalt absolviren und durch ein von dem Directorium der Anstalt auszustellendes Prüfungszugewisn dem Bezirksarzte nachweisen, daß sie an dem Cursus mit Erfolg theilgenommen haben.

§ 6.

Die Hebammen sind in technischer Beziehung der Aufsicht ihres unmittelbaren Vorgesetzten, des Bezirksarztes, im Uebrigen der Aufsicht des für ihren Wohnort zuständigen Landrathsamts bez. in den Städten Gera und Schleiz des Stadtgemeindevorstands (Stadtraths) unterworfen.

§ 7.

Hebammen, welche in Folge Berührung mit nachweislich am Kindbettfieber erkrankten Wöchnerinnen sich der Ausübung ihres Gewerbes auf Grund der Bestimmungen der Hebammenordnung bez. der Weisungen des Bezirksarztes zeitweilig enthalten müssen, ist für den betreffenden Zeitraum eine tägliche Entschädigung von 3 Mark aus der Staatskasse zu gewähren.